



Abwägung der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 163 „Kleingartenanlage Kirchbreite“ eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

1	Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Vorentwurf in der Fassung vom 16.12.2004 .....	3
1.1	Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e.V. vom 17.11.2005 .....	3
1.2	Öffentlichkeit I vom 04.10.2005 .....	3
1.3	Öffentlichkeit II vom 04.10.2005 .....	4
2	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf .....	5
2.1	Beteiligte Nachbargemeinden .....	5
2.1.1	Beteiligte Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen .....	6
2.1.2	Beteiligte Nachbargemeinden ohne Einwände und Hinweise .....	7
2.2	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange .....	8
2.2.1	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen .....	9
2.2.2	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwände und Hinweise .....	10
2.2.3	Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt mit Schreiben vom 26.10.2005 .....	11
2.2.4	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit Schreiben vom 12.10.2005 .....	14
2.2.5	T-Com mit Schreiben vom 07.11.2005 .....	15
2.2.6	DVV mit Schreiben vom 08.11.2005 .....	16
2.2.7	Zusammengefasste Stellungnahme der Stadt Dessau .....	17
3	Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf in der Fassung vom 27.11.2007 .....	19
4	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf in der Fassung vom 27.11.2007 .....	19
4.1	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange .....	19
4.1.1	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen .....	20
4.1.2	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwände .....	20
4.1.3	Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt mit Schreiben vom 02.10.2008 .....	21
4.1.4	Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt mit Schreiben vom 23.09.2008 .....	22
4.1.5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie mit Schreiben vom 30.09.2008 .....	24
4.1.6	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit Schreiben vom 11.09.2008 .....	25
4.1.7	DVV Stadtwerke Dessau mit Schreiben vom 15.09.2008 .....	26
4.1.8	Zusammengefasste Stellungnahme der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau .....	27

# 1 Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Vorentwurf in der Fassung vom 16.12.2004

## 1.1 Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e.V. vom 17.11.2005

Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau
... die vorliegenden Planungsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 173 „Kleingartenanlage Kirchbreite“ in Dessau-Alten wurden vom Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e.V. überprüft. Seitens des SVG Dessau e.V. gibt es keine Einwände.	Die Stellungnahme des Stadtverbandes der Gartenfreunde nimmt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zur Kenntnis. Im Ergebnis bleibt es bei der Festsetzung zum Erhalt der Kleingartenanlage.

## 1.2 Öffentlichkeit I vom 04.10.2005

Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau
Nach der Erläuterung des Vorhabens durch Herrn Schmidt sind wir für die Pläne der Stadt, das Gebiet als Kleingartenanlage weiter zu nutzen. Viele Pächter haben seit Jahren dort ihre Arbeit und auch finanzielle Mittel investiert.	Die Stellungnahme nimmt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zur Kenntnis.  Änderungen oder Ergänzungen der textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich aus der Stellungnahme nicht. Auch Änderungen an der Begründung sind nicht erforderlich. Die Leistungsbereitschaft der Kleingärtner ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes umfangreich gewürdigt worden. Im Ergebnis bleibt es bei der Festsetzung zum Erhalt der Kleingartenanlage.

1.3 Öffentlichkeit II vom 04.10.2005

Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau
<p>Wie ist der so genannte Bestandsschutz der restlichen Parzellen (Ca. 60 Stk.) in der Sparte „Kirchbreite“ als Dauerkleingarten gesichert?</p> <p>Unklar ist die Aussage, dass die Kirchbreite den heutigen Anforderungen an Parkplatzkapazitäten nicht angepasst ist.</p>	<p>Die Stellungnahme nimmt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zur Kenntnis. Die Fragen lassen sich wie folgt beantworten:</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich frühzeitig entschlossen, nur jenen Teil der Kleingartenanlage über einen Bebauungsplan zu sichern, der auf privatem Grund und Boden liegt. Denn nur hier besteht Anlass, die bestehenden Nutzungsverträge über die Kleingärten durch Bebauungsplan auf unbestimmte Zeit zu sichern. So werden diese Gärten erst dann zu Dauerkleingärten, wenn sie entsprechend § 1 Abs. 3 des Bundeskleingartengesetzes - BKleingG - auf einer Fläche liegen, die im Bebauungsplan für Dauerkleingärten festgesetzt ist.</p> <p>Was die anderen ca. 60 Kleingärten im östlichen Teil der Anlage anbelangt, so ist in der Literatur zum Bundeskleingartengesetz nachzulesen, dass die Rechtsauffassung überwiegt, dass orientierend an § 14 des BKleingG gemeindeeigene Kleingärten bereits wie Dauerkleingärten zu behandeln sind. Aus diesem Grunde ist die Kleingartenanlage auch im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt worden.</p> <p>Die Frage hat der Stadtrat zum Anlass genommen, die Parkplatzkapazitäten für die Kleingärtner einer aktuellen Überprüfung zu unterziehen. Im Ergebnis ist die Begründung im Vergleich zum ausgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes für den Entwurf angepasst worden.</p> <p>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes hat sich noch auf die Kleingartenkonzeption aus dem Jahre 2000 gestützt. Diese Konzeption kam zu dem Ergebnis, dass die Ausstattung der gesamten Kleingartenanlage mit Stellflächen für Kfz nicht ausreichend sei bzw. nicht den heutigen Anforderungen entspreche. Die Situation hat sich seitdem aber spürbar verbessert. So befindet sich heute innerhalb der Kleingartenanlage eine Stellplatzanlage für bis zu 25 Pkw. Weitere Möglichkeiten für den ruhenden Verkehr sind in der Lindenstraße vorhanden. Hier wurden im Zuge des Baus der Straßenbahnerweiterung West in der Lindenstraße und im Umfeld neue öffentliche Parkmöglichkeiten geschaffen.</p>

## **2 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf**

### **2.1 Beteiligte Nachbargemeinden**

Folgende Nachbargemeinden sind im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes beteiligt worden:

- Stadt Aken
- Stadt Roßlau
- Gemeinde Vockerode
- Stadt Oranienbaum
- Gemeinde Jüdenberg
- Gemeinde Möhlau
- Gemeinde Retzau
- Gemeinde Schierau
- Gemeinde Quellendorf
- Gemeinde Libbesdorf
- Gemeinde Reppichau
- Gemeinde Chörau
- Gemeinde Tornau v. d. Heide
- Verwaltungsgemeinschaft Elbe – Ehle – Nute für Jütrichau und Steutz
- Stadt Zerbst

### 2.1.1 Beteiligte Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen

Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau
<p>Die folgenden Nachbargemeinden haben zum Vorentwurf des Bebauungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Stadt Aken</li><li>▪ Gemeinde Jüdenberg</li><li>▪ Gemeinde Möhlau</li><li>▪ Gemeinde Retzau</li><li>▪ Gemeinde Schierau</li><li>▪ Gemeinde Quellendorf</li><li>▪ Gemeinde Libbesdorf</li></ul>	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen und der Umstand, dass die Planung der Sicherung einer bestehenden Kleingartenanlage dient, veranlasst den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass der Bebauungsplan auf die Belange dieser Nachbargemeinden und deren Bauleitplanung keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf aufgeführt wurden.</p> <p>Dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

### 2.1.2 Beteiligte Nachbargemeinden ohne Einwände und Hinweise

Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau
<p>Die folgenden Nachbargemeinden haben zum Vorentwurf des Bebauungsplanes eine Stellungnahme ohne erkennbare Einwände und Hinweise abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Stadt Roßlau mit Schreiben vom 20.10.2005</li><li>- Gemeinde Vockerode mit Schreiben vom 17.10.2005</li><li>- Stadt Oranienbaum mit Schreiben vom 17.10.2005</li><li>- Gemeinde Schierau mit Schreiben vom 02.11.2005</li><li>- Verwaltungsgemeinschaft Osternienburg für Reppichau und Trinum mit Schreiben vom 21.10.2005</li><li>- Verwaltungsgemeinschaft Osternienburg für Chörau mit Schreiben vom 07.11.2005</li><li>- Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe mit Schreiben vom 27.10.2005</li><li>- Stadt Zerbst mit Schreiben vom 21.10.2005</li></ul>	<p>Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung haben den hier in Spalte 1 aufgelisteten Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Gemeinden werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

## 2.2 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Folgende Träger öffentlicher Belange sind zum Vorentwurf des Bebauungsplanes beteiligt worden:

- Landesverwaltungsamt
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
- Polizeidirektion Dessau
- Landesamt für Geologie und Bergwesen
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- Regionale Planungsgemeinschaft
- Telekom Magdeburg
- Kabel Deutschland
- HL komm
- Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbh
- GSA
- MEAG
- Fernwasserversorgung Elbaue / Ostharz
- VEAG Berlin (envia)
- GDMcom
- UHV Taube Landgraben
- Ämter der Stadtverwaltung Dessau

### 2.2.1 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau</b>
<p>Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zum Vorentwurf des Bebauungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Landesamt für Vermessung und Geoinformation</li><li>▪ GSA</li></ul>	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen und der Umstand, dass die Planung der Sicherung einer bestehenden Kleingartenanlage dient, veranlasst den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass der Bebauungsplan auf die Belange dieser TÖB und deren Vorhaben resp. Planungen keine Auswirkungen haben wird.</p> <p>Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

## 2.2.2 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwände und Hinweise

Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau
<p>Die folgenden TÖB haben zum Vorentwurf des Bebauungsplanes eine Stellungnahme ohne erkennbare Einwände und Hinweise abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen – Anhalt, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege mit Schreiben vom 27.10.2005</li><li>- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen – Anhalt, Abteilung Archäologie mit Schreiben vom 10.10.2005</li><li>- Polizeidirektion Dessau mit Schreiben vom September 2005</li><li>- Landesamt für Geologie und Bergwesen mit Schreiben vom 04.11.2005</li><li>- Kabel Deutschland mit Schreiben vom 27.09.2005</li><li>- HLkomm mit Schreiben vom 27.09.2005</li><li>- Envia Verteilnetz GmbH mit Schreiben vom 27.10.2005</li><li>- Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH mit Schreiben vom 29.09.2005</li><li>- Vattenfall Europe mit Schreiben 29.09.2005</li><li>- Verbundnetz Gas Ag GDMcom mit Schreiben vom 10.10.2005</li><li>- Unterhaltungsverband Taube – Landgraben mit Schreiben vom 01.11.2005</li></ul>	<p>Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung haben den in Spalte 1 aufgelisteten TÖB zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Gemeinden werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

### 2.2.3 Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt mit Schreiben vom 26.10.2005

Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau
<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.</p> <p>Grundlage hierfür ist der Runderlass des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr zur Durchführung des Baugesetzbuchs, Hinweise zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren für Flächennutzungspläne und Satzungen (RdErl. des MWV vom 1. Dezember 1999 – 23 – 21011/2 – im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien - , veröffentlicht im MBl. LSA 2000, S. 227)</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:</p>	
<p>1. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)</p>	
<p>Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt fest, dass der o.g. Bebauungsplan nicht raumbedeutsam ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Die Stadt Dessau verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, in dem der Planbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt ist. Der Bebauungsplan entspricht somit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Mit der Planung soll die bestehende Kleingartenanlage unter dem Aspekt des dauerhaften Erhaltes mit dem Ziel der Abdeckung der Freizeitbedürfnisse eines Teiles der Bevölkerung der Stadt Dessau gesichert werden.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde zur Kenntnis. Dass die Bauleitplanung den Zielen von Raumordnung und Landesplanung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB als angepasst zu werten ist, wurde inhaltsgleich in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen (siehe hierzu Entwurf Pkt. 3.1)</p>

2. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)	
Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen an den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder am Text der Begründung zum Bebauungsplan ergeben sich dadurch nicht.
3. Als obere Abfallbehörde (Referat 401)	
<p>Das Referat für Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Landesverwaltungsamtes Halle ist TÖB, soweit abfallwirtschaftliche bzw. abfallplanerische Belange berührt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Belange der Abfallwirtschaftsplanung, d.h. in Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich geplanter konkreter Abfallentsorgungsanlagen werden nicht berührt.</li> <li>2. Abfallwirtschaftliche Belange: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine betriebenen bzw. in Stilllegung befindlichen Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterfallen.</li> </ol>	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme der oberen Abfallbehörde zur (Referat 401) zur Kenntnis. Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes können auf Grund dieser Stellungnahme beibehalten werden. Die Stellungnahme zu den Belangen der Abfallwirtschaftsplanung wird inhaltsgleich in den Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.
4. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)	
<p>Planungsziel ist die Sicherung der kleingärtnerischen Nutzung in der Kleingartenanlage Kirchbreite in Dessau – Alten vor dem Hintergrund eines zunehmenden Umnutzungsdrucks. Das Plangebiet umfasst dabei nur den Teilbereich der Kleingartenanlage, der sich auf privatem Eigentum befindet.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht im Einwirkungsbereich von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>An relevanten Daten für den Umweltbericht ist eine Schallimmissionsprognose für den Straßenbahnneubau Dessau – West vorhanden. Danach liegen die Beurteilungspegel im Plangebiet in Abhängigkeit vom Abstand zur Straßenbahntrasse bei 45 – 55 dB(A). Lediglich im Bereich der beiden</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis. Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes können auf Grund dieser Stellungnahme beibehalten werden. Die Hinweise zur Schallimmissionsprognose werden inhaltsgleich in den Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die im Bereich der beiden nördlichen direkt an die Lindenstraße angrenzenden Gärten festgestellte Überschreitung des Planungsrichtwerts nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für Kleingärten von 55 dB(A) führt nach Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau nicht zur Änderung der Planung.</p> <p>Die Überschreitungen in diesem Bereich sind mit 56 db(A) marginal und</p>

<p>nördlichen direkt an die Lindenstraße angrenzenden Gärten wird der Planungsrichtwert nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für Kleingärten von 55 dB(A) überschritten.</p>	<p>zudem noch weit unterhalb der Werte der 16. BImSchV, die dem Straßenbahn – Neubau zu Grunde gelegt worden ist (Schreiben des Umweltamtes der Stadt Dessau vom 10.03.2005).</p>
<p>5. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)</p>	
<p>Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 werden nicht berührt.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme der oberen Behörde für Wasserwirtschaft zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen an den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder am Text der Begründung zum Bebauungsplan ergeben sich dadurch nicht.</p>
<p>6. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)</p>	
<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlage bestehen im Bereich Kommunalabwasser der Wasserbehörde im Landesverwaltungsamt keine Einwände zum Entwurf des Bebauungsplanes.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Für die Abwasserbeseitigung von Grundstücken mit nur saisonalem Abwasseranfall gibt es nach derzeitiger Rechtslage keine Sonderregelungen. Die Art der Abwasserbeseitigung, insbesondere die der Abwasserbehandlung, muss allerdings dem schwankenden Abwasseranfall und den abwasserfreien Zeiträumen angepasst sein.</p> <p>In § 151 Abs. 10 WG LSA ist geregelt, dass das Abwasser vom Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, dem gemäß § 151 Abs. 1 bis 8 WG LSA zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu überlassen ist.</p> <p>Entsorgungspflichtig ist die Stadt Dessau. Auf § 151 Abs. 3 und Abs. 5 WG LSA wird hingewiesen.</p> <p>Die auf Grund der hohen Grundwasserstände am Standort beabsichtigte ausschließliche Nutzung eines Vereinsheimes zur Abwasserentsorgung wird befürwortet.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zurückzuhalten bzw. in geeigneten Fällen zu versickern (§ 151 Abs. 3 WG LSA).</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme der oberen Abwasserbehörde zur Kenntnis. Die Hinweise zur Abwasserbeseitigung werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</p>

Das 1,3006 ha große Gelände befindet sich in der Gemarkung Dessau – Alten, der Flur 2 und dem 2101.	
7. als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)	
Ein bestehendes oder geplantes Naturschutzgebiet wird von der hier vorliegenden Planung nicht berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die untere Naturschutzbehörde (hier: Stadtverwaltung Dessau) als zuständiger TÖB, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird. Die beigelegten Unterlagen wurden am heutigen Tag, auf dem Postweg an das Referat 401 weitergeleitet.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen an den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich dadurch nicht. Die untere Naturschutzbehörde ist im Planverfahren beteiligt worden. Einwände sind nicht vorgetragen worden.

#### 2.2.4 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit Schreiben vom 12.10.2005

Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau
<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat geprüft, ob die Planung mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Entwicklungsplanes Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Beschluss der Regionalversammlung vom 07.10.2005) in Übereinstimmung stehen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Zur Umweltprüfung:</p> <p>Die von uns zu vertretenden Umweltbelange werden von der Planung nicht berührt. Wir verfügen über keine Informationen, die für die Erfassung und Beschreibung des Umweltzustandes zweckdienlich sind.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Im Begründungsteil des Bebauungsplanes ist in Punkt 3.1 „Übergeordnete Planungen auf den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 hinzuweisen.</p> <p>Die Literaturangabe zum LEP-LSA ist zu aktualisieren: zuletzt geändert durch 3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.08.2005 (GVBl. LSA 5. 550)</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Literaturangabe zum LEP-LSA wurde im Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes aktualisiert. Ein weiterer Änderungs- oder Ergänzungsbedarf bestand nicht.</p>

## 2.2.5 T-Com mit Schreiben vom 07.11.2005

<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau</b>
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange u. möchten nachfolgende Stellungnahme zu o.g. Vorgang geben:</p> <p>Im Planbereich befindet sich eine oberirdische Telekommunikationslinie zum Spartenheim. Auf diese bitten wir bei eventuellen Maßnahmen (baulicher Art, Baumpflanzungen) so Rücksicht zu nehmen, dass Änderungen nicht erforderlich werden.</p> <p>Die Linie ist im anliegenden Lageplan mit der Farbe Violett dargestellt. (Die zweite noch im Lageplan eingezeichnete Linie zum Haus Nr. 62 ist nicht mehr existent u. wurde von Hand gestrichen.)</p> <p>Bei Bauausführungen ist von den ausführenden Firmen/Personen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG bei unserem Bauherrenberatungsbüro, Telefon 0345/771-8218 über die Lage informieren. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p> <p>Anlaufpunkt für die weitere Mitwirkung/Versorgung ist unser Bauherrenberatungsbüro</p> <p>Telefon: 08003309685 Fax: 0345 7718144 E-Mail-Adresse: BBB. Halle@t-com. net Post- u. Deutsche Telekom AG, T-Com Besucheradresse: TI NL Mitte-Ost PTI 23 Bauherrenberatungsbüro Sennewitzer Str. 7 06193 Gutenberg</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die im Planbereich liegende oberirdische Telekommunikationslinie zum Spartenheim ist nicht Bestandteil des Entwurfs des Bebauungsplanes geworden. Sie stellt lediglich eine Hausanschlussleitung dar. § 9 BauGB sieht zum Einen dafür keine Festsetzungsnotwendigkeit und stellt zum anderen auch keine Ermächtigungsgrundlage dar.</p> <p>Die geforderte Rücksichtnahme bei eventuellen Maßnahmen (baulicher Art, Baumpflanzungen) ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes. Sie wird lediglich in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt.</p>

## 2.2.6 DVV mit Schreiben vom 08.11.2005

Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau
<p>Der vorliegende Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 163 wurde in unserem Hause geprüft.</p> <p>Die Stromversorgung erfolgt über ein Übergabehaus in unmittelbarer Nähe der Gaststätte. Das Übergabehaus und die Kabelzuführung befinden sich nicht innerhalb der dargestellten Bebauungsgrenzen).</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass die in der Beschreibung erwähnte Niederspannungsfreileitung nicht mehr existiert. Die Versorgung des Wohnhauses erfolgt über ein Niederspannungskabel aus dem Strümpeiweg (der Lageplan liegt Ihnen bereits vor). Die derzeitige Stromversorgung ist ausreichend. Änderungen an unseren Anlagen sind derzeit nicht geplant.</p> <p>In dem uns zur Verfügung gestellten Vorentwurf (Stand 16.12.2004) sind die wasser- wirtschaftlichen Belange weitestgehend erfasst.</p> <p>Bezüglich der Abwasserentsorgung gelten die „Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau“ vom 12.07.1997 mit der 1. und 2. Änderung und die „Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH“ vom 01.07.2004.</p> <p>Der im Bebauungsplan mit einem Leitungsrecht gekennzeichnete Abwasserkanal dient ausschließlich der Ableitung der im Bereich anfallenden Abwässer. Ein darüber hinaus gehendes öffentliches Interesse besteht nicht, so dass dieser Kanal den Status einer Hausanschlussleitung hat.</p> <p>Trinkwasserseitig ist zu erwähnen, dass die Löschwasserversorgung lediglich im Rahmen des Grundschutzes über das öffentliche Versorgungsnetz gesichert wird. Über einen speziellen Objektschutz ist bei Bedarf gesondert zu befinden.</p> <p>Gasleitungen befinden sich auf dem Gelände der Kleingartenanlage nicht.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 163 grenzt an die planfestgestellte Straßenbahnanlage von Dessau Hauptbahnhof nach Dessau Junkerspark. Die Grenzen und Beschlüsse sind hierzu zu beachten.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Im Zuge der Entwurfserarbeitung sind die Hinweise der DVV in Plan und Begründung entsprechend berücksichtigt worden.</p>

## 2.2.7 Zusammengefasste Stellungnahme der Stadt Dessau

Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau
<p>Die folgenden Ämter haben zum Vorentwurf des Bebauungsplanes eine Stellungnahme ohne erkennbare Bedenken abgegeben:</p> <p>Amt 41 – Kultur, Tourismus und Sport mit Schreiben vom 11.10.2005</p> <p>Amt 36 – Ordnung und Verkehr mit Schreiben vom 18.10.2005</p> <p>Amt 37 – Berufsfeuerwehr und Katastrophenschutz mit Schreiben vom 19.10.2005</p> <p>Amt 40 – Schulverwaltungsamt mit Schreiben vom 07.11.2005</p> <p>Amt 50 – Sozialamt mit Schreiben vom 03.11.2005</p> <p>Amt 51 – Jugendamt mit Schreiben vom 03.11.2005</p> <p>Amt 53 – Gesundheitsamt mit Schreiben vom 27.10.2005</p> <p>Amt 61-3 – untere Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 17.10.2005</p> <p>Amt 63 – Bauordnungsamt mit Schreiben vom 26.10.2005</p> <p>Amt 66 – Tiefbauamt mit Schreiben vom 20.10.2005</p>	<p>Aus folgenden Gründen sind die in Spalte 1 aufgeführten Stellungnahmen ohne Bedeutung für den Bebauungsplan.</p> <p>Die in den Stellungnahmen geäußerten Sachverhalte führen nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Inhalten des Planes und/oder seiner Begründung, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist, bzw.</p> <p>die genannten Sachverhalte sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens, sondern beziehen sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, sind inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, sind Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen.</p>
<p><b>Stadtpflegebetrieb mit Schreiben vom 12.10.2005</b></p> <p>ich möchte Ihnen einige Hinweise zur Errichtung von Müllbehälterstandplätzen geben.</p> <p>Wendemöglichkeit am Ende einer Stichstrasse min. 18 Meter, rechts oder links mit einer Fahrbahnbreite von min. 3,50 Meter und entsprechendem Radius</p> <p>Bei einem Wendehammer ist ein Wendekreisdurchmesser für Müllfahrzeuge von 22 Meter erforderlich. Durchfahrtsbreite min. 3,50 Meter. Hinweisen möchte ich noch auf folgende Richtlinien</p> <p>Müllbehälterstandplätze müssen nach GUV —VC 27 so angelegt werden, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.</p>	<p>Die Hinweise des Stadtpflegebetriebes müssen nicht berücksichtigt werden.</p> <p>In der Kleingartenanlage „Kirchbreite“ sind ausreichend große Flächen vorhanden, insbesondere vor dem Gartenheim. Sie geben Anlass zu der Auffassung, dass den Belangen der Abfallentsorgung Rechnung getragen werden kann. Eine separate Ausweisung von Flächen für die Abfallentsorgung im Bebauungsplan, der einen Teil dieser Gartenanlage überplant, ist daher entbehrlich. Zudem verfolgt der Bebauungsplan im Wesentlichen das Ziel der Bestandssicherung eines Teils der Kleingartenanlage „Kirchbreite“.</p>

<p>Tragfähigkeit der Straßen &gt; 24 Tonnen</p> <p>Bordabsenkung zum gefahrlosen Transport der Behälter, Gleiche Zufahrtswege benötigen auch die Fahrzeuge Fäkalienabfuhr.</p> <p>Bei Berücksichtigung dieser Hinweise gibt es zu diesem Bebauungsplan keine Einwände. Nach uns vorliegenden Bebauungsplänen sind Umweltrichtlinien davon nicht betroffen.</p>	
<p><b>62 – Vermessungsamt mit Schreiben vom 03.11.2005</b></p> <p>Hinsichtlich der Planzeichnung sind folgende Ergänzungen und Korrekturen vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Vermerk zur Kartengrundlage muss es anstelle „Katasteramt“ heißen: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Regionalbereich Anhalt, dieses ist zu korrigieren.</li> <li>2. Das Aktenzeichen für die Vervielfältigungserlaubnis lautet A9/5729/2004 und wurde am 08.11.2004 erteilt, dieses ist zu ergänzen.</li> </ol>	<p>Der Hinweis ist berücksichtigt worden. Im Entwurf des Bebauungsplanes sind die entsprechenden Ergänzungen und Korrekturen vorgenommen worden.</p>

### **3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf in der Fassung vom 27.11.2007**

Keine Stellungnahmen

### **4 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf in der Fassung vom 27.11.2007**

#### **4.1 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Folgende Träger öffentlicher Belange sind zum Entwurf des Bebauungsplanes beteiligt worden:

- Landesverwaltungsamt
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
- Polizeidirektion Dessau
- Landesamt für Geologie und Bergwesen
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- Regionale Planungsgemeinschaft
- Telekom Magdeburg
- Kabel Deutschland
- HL komm
- Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbh
- GSA
- MEAG
- Fernwasserversorgung Elbaue / Ostharz
- VEAG Berlin (envia)
- GDMcom
- UHV Taube Landgraben
- Ämter der Stadtverwaltung Dessau

#### 4.1.1 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau
<p>Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zum Entwurf des Bebauungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Telekom Magdeburg</li> <li>▪ GSA</li> <li>▪ MEAG</li> <li>▪ VEAG Berlin (envia)</li> <li>▪ UHV Taube Landgraben</li> </ul>	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen und der Umstand, dass die Planung der Sicherung einer bestehenden Kleingartenanlage dient, veranlasst den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass der Bebauungsplan auf die Belange dieser TÖB und deren Vorhaben resp. Planungen keine Auswirkungen haben wird.</p> <p>Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

#### 4.1.2 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwände

Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau
<p>Die folgenden Nachbargemeinden haben zum Entwurf des Bebauungsplanes eine Stellungnahme ohne erkennbare Einwände und Hinweise abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landesamt für Denkmalpflege vom 24.09.2008</li> <li>▪ Polizeidirektion Sachsen-Anhalt-Ost vom 12.09.2008</li> <li>▪ Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 26.08.2008</li> <li>▪ Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 02.09.2008</li> <li>▪ Kabel Deutschland vom 28.08.2008</li> <li>▪ HLKomm vom 25.08.2008</li> <li>▪ Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH vom 25.08.2008</li> <li>▪ GDMcom vom 25.08.2008</li> </ul>	<p>Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung haben den hier in Spalte 1 aufgelisteten Trägern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Träger werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

#### 4.1.3 Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt mit Schreiben vom 02.10.2008

<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau</b>
<p>Vorhaben: Bebauungsplanentwurf Nr. 163 „Kleingartenanlage Kirchbreite“ Gemeinde: Dessau-Roßlau Landkreis: Dessau-Roßlau Aktenzeichen: 21102/01-00391.2 Vorg. Unterlagen: Entwurf vom 27.11.2007 hier: landesplanerische Stellungnahme gemäß §13 Abs. 2 LPlG Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) fest, dass das geplante Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Sie wird inhaltsgleich in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</p>

#### 4.1.4 Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt mit Schreiben vom 23.09.2008

Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau
<p>Vorhaben: Stadt: Aktenzeichen: Kurzbezeichnung: Bebauungsplan Nr. 163 „Kleingartenanlage Kirchbreite“, Dessau-Alten, Entwurf Dessau-Roßlau 21102101-00391.2 DessRoss-BPI 63GartenKirchAlten Entw-08081 8</p> <p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die zustimmenden Stellungnahmen der Referate 307, 402, 404 und 405 zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergeben sich nicht.</p>
<p>1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.</p>	

<p>2. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)</p> <p>Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.</p>	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stellte das Referat 309 mit Schreiben vom 23.10.2008 fest, dass das geplante Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird inhaltsgleich in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</p>
<p>3. Als obere Abfallbehörde (Referat 401)</p> <p>Meine Stellungnahme vom 24.10.2005 behält vollinhaltlich Gültigkeit.</p>	<p>siehe Abwägung zu Pkt. 2.2.3</p>
<p>4. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)</p> <p>Planungsziel ist die Sicherung der kleingärtnerischen Nutzung in der Kleingartenanlage Kirchbreite in Dessau-Alten vor dem Hintergrund eines zunehmenden Umnutzungsdruckes.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	
<p>5. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)</p> <p>Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 — Wasserwerden nicht berührt.</p>	
<p>6. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)</p> <p>Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405, keine weiteren Hinweise.</p>	
<p>7. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)</p> <p>Vom Entwurf des hier benannten Bebauungsplanes werden keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die untere Naturschutzbehörde der Stadt Dessau - Roßlau, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.</p>	

#### 4.1.5 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie mit Schreiben vom 30.09.2008

Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau
<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben zum o. g. Vorhaben. Sie erhalten dazu eine fachliche Stellungnahme aus Sicht der Archäologie.</p> <p>Aus dem betroffenen Gebiet ist mir bislang kein archäologisches Denkmal bekannt geworden, sodass aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die o. g. Planung bestehen. Ich weise jedoch darauf hin, dass die topographische Situation auf eine archäologische Relevanz des Plangebietes hinweist, so dass die archäologische Landesaufnahme zur Entdeckung von archäologischen Denkmälern im Geltungsbereich des Vorhabens führen kann.</p> <p>Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 9 (3) DenkmSchG-LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.</p> <p>Die wissenschaftliche Dokumentation der im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen entdeckten archäologischen Denkmale obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger und wird durch den § 14 (9) DenkmSchG-LSA geregelt.</p> <p>Als Ansprechpartner für den Planer für Fragen der Archäologie steht Herr Dr. Andreas Hille, Tel. 0345-5247404, Fax 0345-5247460 zur Verfügung.</p> <p>Ich bitte außerdem um Beachtung der Stellungnahme der Abt. 2 (Bau- und Kunstdenkmalpflege) des LDA, die Ihnen gesondert zugeht.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die zustimmende Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ergeben sich nicht. Der Hinweis wird indessen in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stadtverband der Gartenfreunde wird auf diesen Umstand hingewiesen. Der Hinweis korrespondiert eng mit der in § 3 Abs. 1 BKleingG verankerten Verpflichtung, die Belange des Umweltschutzes und somit auch den Schutz des Bodens mit seiner Archivfunktion bei der kleingärtnerischen Nutzung zu berücksichtigen. Die Belange berücksichtigen, bedeutet, sie in die Entscheidung über Maßnahmen im Rahmen der kleingärtnerischen Bewirtschaftung und Nutzungsweise sowie bei der Anlage von Gemeinschaftseinrichtungen (Wege, Spielflächen, Vereinsheime, etc.) zu verwirklichen. Das setzt voraus, dass diese Belange den Pächtern hinreichend bekannt sind. Aus diesem Grunde wird der nebenstehende Hinweis in den Plan übernommen.</p>

#### 4.1.6 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit Schreiben vom 11.09.2008

<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau</b>
<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat die eingereichten Unterlagen geprüft.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 163.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Im Kapitel 3.1 sind die gesetzlichen Grundlagen zu aktualisieren:</p> <p>Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA vom 23.08.1999, GVBl. LSA S. 244, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007, GVBl. LSA S. 466, 469)</p> <p>Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005, in Kraft getreten am 24.12.2006</p> <p>Zur Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gehören gem. § 17 Abs. 2 Nr. 3 (LPIG vom 28.04.1998, GVBl. LSA S. 255 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007, GVBl. LSA S. 466) die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die zustimmende Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ergeben sich nicht. Der Hinweis zu den gesetzlichen Grundlagen wird indessen bei der Erarbeitung der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p>

#### 4.1.7 DVV Stadtwerke Dessau mit Schreiben vom 15.09.2008

<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau</b>
<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 163 — „Kleingartenanlage Kirchbreite“ (Fassung vom 27.11.2007) wurde in unserem Hause geprüft.</p> <p>Die Belange der Dessauer Stromversorgung sowie der Fernwärmeversorgung wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Fernwärmeseitig wurden bisher keine Planung bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für den Bestand und die Entwicklung der Kleingartenanlage Kirchbreite von Bedeutung sind.</p> <p>Für die Abwasserentsorgung gelten die „Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau“ und die „Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH“ in den jeweils gültigen Fassungen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung teilt sich in Grund- und Objektschutz. Der Grundschutz ist über das öffentliche Versorgungsnetz gesichert. Sollten darüber hinaus spezielle Forderungen zum Objektschutz bestehen, sind diese gesondert zu betrachten.</p> <p>Im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes befinden sich keine Anlagen der Gasversorgung Dessau GmbH. Nur in unmittelbarer Nähe, auf dem Grundstück 1315, Flur 2, liegt eine Gasleitung für die Versorgung der Grundstücke im Strümpelweg. Eine Erschließung des Bebauungsplangebietes mit Gas ist nicht vorgesehen.</p> <p>Das B-Plangebiet Nr. 163 „Keingartenanlage Kirchbreite“ tangiert das Liniennetz der Dessauer Verkehrsgesellschaft mbH mit den Gleisanlagen der Straßenbahn, dem Haltestellenbereich Lindenstraße sowie dem Leitungsbestand für die Straßenbahn. Hierzu sind die Bestimmungen des Planfeststellungsverfahrens und die bahnrechtlichen Vorschriften (Pbef´G. BO Strab) zu beachten.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme der DVV zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplanentwurf werden durch die Stellungnahme nicht veranlasst. Die weiteren Hinweise zur Löschwasserversorgung, zum Erschließungsstand und zur Nachbarschaft mit den Anlagen der Straßenbahn sind in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt worden.</p>

#### 4.1.8 Zusammengefasste Stellungnahme der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau
<p>Die folgenden Ämter haben zum Entwurf des Bebauungsplanes eine Stellungnahme ohne erkennbare Bedenken abgegeben:</p> <p>Amt 12 – Gebietsangelegenheiten mit Schreiben vom 01.09.2008</p> <p>Amt 50 – Sozialamt mit Schreiben vom 16.09.2008</p> <p>Amt 51 – Jugendamt mit Schreiben vom 25.08.2008</p> <p>Amt 60 – Bauverwaltungsamt mit Schreiben vom 28.08.2008</p> <p>Amt 63 – Bauordnungsamt mit Schreiben vom 15.09.2008</p> <p>Amt 65 mit Schreiben vom 28.08.2008 und 12.09.2008</p> <p>Amt 66 – Tiefbauamt mit Schreiben vom 10.09.2008</p>	<p>Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung haben den in Spalte 1 aufgelisteten TÖB zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser TÖB werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht. Vorgebrachte Hinweise betreffen den Vollzug des Bebauungsplanes und werden Gegenstand der Begründung.</p>
<p><b>Amt 83 – Umweltamt mit Schreiben vom 22.09.2008</b></p>	
<p>Seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz ergeht folgende Stellungnahme zum og. BPlan.</p> <p>Da die Zielstellung in der Bestandssicherung der Kleingartensparte besteht, sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Landschaftsplan der Stadt Dessau ist der Bereich des Bebauungsplanes als Kleingärten im Bestand ausgewiesen.</p> <p>Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete des Europäischen Schutzsystems NATURA 2000, sonstige Schutzgebiete sowie geschützte Biotope betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Auf Grund einer geänderten Rechtslage ist die Begründung des B-Planes 163 wie folgt zu ändern:</p> <p>1. Punkt 6.5 — Seite 23</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme des Amtes 83 zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplanentwurf werden durch die Stellungnahme nicht veranlasst. Die weiteren Hinweise zur Abfallverwertung und -verbrennung werden in die Begründung zum</p>

<p>Die im Plangebiet anfallenden festen Abfälle sind, soweit sie nicht auf dem Grundstück verwertet (kompostiert) werden, entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau (Abfallsatzung) vom 05.04.2005 (Amtsblatt für die Stadt Dessau Ausgabe 5/2005) i.V.m. der Erstreckungssatzung vom 06.12. 2007 (Amtsblatt für die Stadt Dessau - Roßlau Ausgabe 01/2008) der Stadt Dessau-Roßlau als entsorgungspflichtige Körperschaft zu überlassen.</p> <p>2. Text Seite 36</p> <p>Verantwortlich für die Regelungen zum Beseitigen pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb zugelassener Anlagen liegt in Sachsen - Anhalt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Abfallbehörde. Die Beseitigung von Baum- und Strauchschnitt durch Verbrennen wurde in der Verordnung der Stadt Dessau-Roßlau geregelt.</p> <p>Baum- und Strauchschnitt der in den Kleingärten im Planungsgebiet anfällt unterliegt dem Verbot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verbrennungsverordnung. Er darf zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für das Objekt Klinikum Dessau-Roßlau nicht verbrannt werden. Baum- und Strauchschnitt der in den Gärten des Planungsgebietes anfällt und dessen Kompostierung nicht zumutbar ist, kann in gärtnerisch üblichen Mengen in den Monaten Dezember und vom 15. Februar bis 15. März des Jahres ohne Kosten am Kompostplatz der Deponie an der Kochstedter Kreisstraße abgeben werden.</p> <p>Die Überwachung der Ziele der Verordnung zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt obliegt der Stadt Dessau-Roßlau als untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde. Es erfolgten keine Festsetzungen zum Verbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe.</p> <p>3. Fußnote S. 36</p> <p>Verordnung der Stadt Dessau-Roßlau zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt (Verbrennungsverordnung — VerbrVO) vom 13.08.2008, Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau 09/2008 S.13)</p>	<p>Bebauungsplan übernommen und den aktuellen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Bestimmungen angepasst. Dazu gehört insbesondere die Aufhebung der Verbrennungsverordnung (DR/BV/354/2009/VI-83) durch Beschluss des Stadtrates vom 11.11.2009.</p>
--	--